

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	DIENSTAG, DEN 10. MAI	2022
Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg ..... 221-1-19	297
29. 4. 2022	Zweite Verordnung zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ..... neu: 223-1-31	299
3. 5. 2022	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Erforschung der Entwicklung des Wohnverhaltens und der Wohnpräferenzen von Personen auf dem Hamburger Wohnungsmarkt ..... neu: 29-1-2	301
4. 5. 2022	Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes ..... 1101-1	303

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg Vom 26. April 2022

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 20. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist)“ durch die Textstelle „beim Studienkolleg über die Online-Registrierung auf der Internetseite des Studienkollegs“ ersetzt.
  - 1.2 In Absatz 2 Nummer 4 wird die Textstelle „europäischen Referenzrahmen“ durch die Textstelle „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen mit ausgewiesener Prüfung in den Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben“ ersetzt.
2. In § 35a Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „, im Übrigen durch eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni assist den in § 33 genannten Bildungsnachweis erbringt“ durch die Textstelle „sowie den in § 33 genannten Bildungsnachweis erbringt“ ersetzt.
  - 3.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „30. September beziehungsweise bis zum 31. März“ durch die Textstelle „1. März oder bis zum 1. September“ ersetzt.
  - 3.3 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „31.“ durch die Textstelle „1.“ ersetzt.
  4. In § 41 Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „30. September beziehungsweise bis zum 31. März“ durch die Textstelle „1. März oder bis zum 1. September“ ersetzt.

## 5. § 50 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zu den Kursen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Wintersemester 2020, zum Sommersemester 2021, zum Wintersemester 2021, zum Sommersemester 2022 oder zum Win-

tersemester 2022 beginnen, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass von der Eingangsprüfung befreit werden kann, wer ein deutsches Sprachzeugnis mit dem Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen mit ausgewiesener Prüfung in den Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben vorgelegt hat.“

Hamburg, den 26. April 2022.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Zweite Verordnung  
zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen  
in beruflichen Bildungsgängen  
aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 29. April 2022

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), gilt für die Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 sowie für den Rücktritt in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

**Rücktritt**

Das Rücktrittsverbot für einjährige Bildungsgänge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 APO-AT findet zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 auf die Absolventinnen und Absolventen des ersten Schuljahres der Höheren Handelsschule und der Höheren Technikerschule keine Anwendung.

§ 2

**Beratung des Fachprüfungsausschusses**

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses gewährleistet ist.

§ 3

**Anpassungen der schriftlichen Prüfung**

(1) § 25 Absatz 1 Satz 1 APO-AT gilt mit folgender Maßgabe: Soweit die vorgegebene Zeit für die schriftliche Prüfung nach der jeweiligen bildungsgangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mindestens 120 Minuten beträgt, wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife nach § 40c Absatz 3 APO-AT.

(2) Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn die Note unter Berücksichtigung von Tendenznoten mindestens drei Notenschritte oder wenn die Punktzahl mindestens drei Notenpunkte von der Vornote in dem jeweiligen

Fach oder Lernfeld abweicht oder Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Diese Regelung gilt auch für die Prüfungen zur Fachhochschulreife nach § 40c APO-AT.

§ 4

**Anpassung der praktischen Prüfung**

Wenn die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Darstellung praktischer Aufgaben in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde bestimmten Form zu erbringen.

§ 5

**Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache**

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 6

**Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung**

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten bei der Externenprüfung die Regelungen nach den §§ 2 und 5 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gelten die Regelungen nach § 3 Absatz 1 entsprechend. Abweichend von § 3 Absatz 2 gilt § 25 Absatz 5 APO-AT bei der Externenprüfung jedoch mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen besitzenden Mitglied des

Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

#### Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 641), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

##### § 1

#### Verzicht auf die Abschlussprüfung zu einem dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) § 8 Absatz 1 APO-BVS und § 9 Absatz 1 APO-BVS gelten mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 APO-BVS wird ein Abschluss erzielt, der der Berechtigung des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn gemäß § 9 Absatz 6 APO-BVS in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ bezogen auf die zweite Anforderungsebene erzielt wurde oder schlechtere Endnoten ausgeglichen werden können. § 9 Absätze 2 bis 5 APO-BVS findet keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 8 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler in den Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts eine Nachprüfung beantragen können. Anstelle der Prüfungsleitung stellt die Klassenkonferenz fest, ob und in welchen Fächern unter Berücksichtigung der Notenvorgaben aus § 9 Absatz 8 Sätze 1 und 2 APO-BVS eine Nachprüfung zulässig ist.

##### § 2

#### Anpassung der Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) Die Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss besteht abweichend von § 10 Absätze 3 bis 5 APO-BVS aus schriftlichen Prüfungen in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch. Der Prüfling wählt, in welchen zwei Fächern er schriftlich geprüft werden möchte, und informiert den Prüfungsausschuss hierüber spätestens fünf Tage nach der Zulassungskonferenz. Anstelle einer schriftlichen Prüfung in Fachenglisch kann der Prüfling in einer anderen Fremdsprache eine schriftliche Prüfung gemäß Artikel 1 § 5 ablegen. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils 165 Minuten zur Verfügung; im Übrigen gelten die Vorgaben aus Artikel 1 § 3 Absatz 2. In demjenigen der in Satz 1 genannten Fächer, in dem der Prüfling keine schriftliche Prüfung absolviert, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen, für welche die Vorgaben aus § 27 Absätze 4 und 6 bis 8 APO-AT gelten. Die praktische Prüfung entfällt.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Prüfungsnote geht abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 APO-AT zu 25 vom Hundert in die Endnote ein.

##### § 3

#### Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der Externenprüfung

§ 11 Absatz 4 Satz 2 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in allen drei Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils 170 Minuten zur Verfügung stehen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. April 2022 in und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 29. April 2022.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

## Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Erforschung der Entwicklung des Wohnverhaltens und der Wohnpräferenzen von Personen auf dem Hamburger Wohnungsmarkt

Vom 3. Mai 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes (HmbStatG) vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

### § 1

#### Anordnung als Landesstatistik

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird über Daten von Personen auf dem Hamburger Wohnungsmarkt eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt. Die Landesstatistik dient

1. der allgemeinen Wohnungsmarktbeobachtung, die eine wichtige Voraussetzung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen und der sozialen Wohnungspolitik bildet,
2. der Durchführung und Erstellung der „Studie zur Entwicklung des Wohnverhaltens in Hamburg“ gemäß Bürgerschaftsdrucksache 22/2671,
3. der Durchführung von Folgeuntersuchungen, Folgeauswertungen und Fortschreibungen der in Nummer 2 genannten Studie.

### § 2

#### Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf Ebene der Primärerhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe (Zufallsstichprobe) von zu erwartenden 25 000 Personen oder Haushalten bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 8 000 Personen oder Haushalten. Die repräsentative Bruttostichprobe erfolgt gemäß § 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 599), in der jeweils geltenden Fassung aus Daten des Hamburger Melderegisters.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf Ebene der Sekundärerhebung (Qualitative Vertiefungsinterviews) auf einen Personenkreis von höchstens 100 Personen, die ihre Einwilligung zur Teilnahme an der Erhebung erteilt haben.

(3) Die Erhebung erstreckt sich auf Ebene der Tertiärerhebung (standardisierte Befragung von Personen mit Wohnsitz im Hamburger Umland) auf einen Kreis von zu erwartenden 5 000 Personen oder Haushalten.

(4) Bei unvollständigen qualitativen Interviews im Rahmen der Sekundärerhebung sowie bei einem Rücklauf an standardisierten Fragebögen im Rahmen der Primär- und Tertiärerhebung, der keine statistisch tragfähigen Aussagen für Hamburg, einen relevanten räumlichen oder sachlichen Teilmarkt oder eine relevante Zielgruppe beziehungsweise Haushaltstypgruppe auf dem Hamburger Wohnungsmarkt erlaubt, kann eine Nachbefragung erfolgen.

### § 3

#### Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 4. Mai 2022 bis zum 15. Dezember 2022 durchgeführt.

### § 4

#### Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt dreigeteilt in Form einer Primärerhebung, einer Sekundärerhebung und einer Tertiärerhebung:

1. Die Primärerhebung gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt mittels standardisiertem Fragebogen, die Erhebung mittels standardisiertem Fragebogen kann postalisch (analog) oder elektronisch erfolgen,
2. die Sekundärerhebung gemäß § 2 Absatz 2 erfolgt mittels qualitativer Vertiefungsinterviews nach geltenden wissenschaftlichen Standards,
3. die Tertiärerhebung gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt mittels standardisiertem Fragebogen, die Erhebung mittels standardisiertem Fragebogen kann postalisch (analog) oder elektronisch erfolgen.

### § 5

#### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. die aktuelle Wohnsituation,
2. die vergangene Wohnsituationen,
3. die räumliche Verortung aktueller und vergangener Wohnorte auf Stadtteil- oder auf Gemeindeebene, sofern die Befragten ihren Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
4. die Wohnungssuche,
5. die Bewertung der Wohnsituation im Zeitvergleich,
6. das Wohnumfeld und Freizeitverhalten,
7. die Wohnmobilität,
8. die Wohnpräferenzen und Wohnbedürfnisse,
9. das Mobilitätsverhalten,
10. das Arbeitsumfeld und die Beschäftigungs- beziehungsweise die Arbeitssituation,
11. Einstellungen und Werte,
12. Einflüsse auf das Wohnverhalten, die Wohnwünsche und die Wohnpräferenzen,
13. Erfahrungen und Belastungen durch die Covid-19-Pandemie,
14. soziodemografische Merkmale (Haushaltsgröße und -struktur, Alter und Geschlecht, Ausbildung und Bildungsgrad, Haushaltsnettoeinkommen, Beruf, Einkommen und Erwerbsstatus, Staatsbürgerschaft, Migrationshintergrund und Herkunftsland, Familienstruktur und Familienstand, gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Wohnsituation oder Wohnwünschen stehen),
15. biografische Merkmale, sofern sie in Zusammenhang mit der Wohnsituation und den Wohnwünschen oder ihrer

Veränderung im Zeitverlauf stehen (zum Beispiel Veränderungen in der Haushaltszusammensetzung),  
16. die Bereitschaft zur Teilnahme an Vertiefungsinterviews.

#### § 6

##### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Primär- und Tertiärerhebung sind Name (Vorname und Nachname) und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Personen nach § 2 Absatz 1.

(2) Hilfsmerkmale für die Sekundärerhebung sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten: Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Personen nach § 2 Absatz 2.

(3) § 4 Absatz 1 Nummer 3 HmbStatG in Verbindung mit § 12 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751, 1757), bleibt unberührt.

#### § 7

##### Grundsatz der Freiwilligkeit

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

#### § 8

##### Durchführung

(1) Die Erhebung und Auswertung der Daten wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung unter ihrer Aufsicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 HmbStatG durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht und ausgewertet werden.

#### § 9

##### Weitere Datenverarbeitung durch andere öffentliche Stellen

(1) Soweit für die in § 1 benannten Zwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, erforderlich, ist die für das Wohnungswesen zuständige Behörde befugt, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an den Senat und zuständige Fachbehörden zu übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden und sind nach der Verwendung unverzüglich zu löschen.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2024 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 2022.

## Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 4. Mai 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 948), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „2.668“ durch die Textstelle „4.081“ ersetzt.
  - 1.2 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „, erstmalig zum 1. Januar 2016,“ gestrichen.
  - 1.3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - 1.4 Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 1 Satz 3.
  - 1.5 In Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 werden das Wort „Dreifache“ durch die Textstelle „2,73-Fache“, das Wort „Zweifache“ durch die Textstelle „1,87-Fache“ und das Wort „Zweieinhalbfache“ durch die Textstelle „2,30-Fache“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält einmalige Pauschalen von 461 Euro für Aufwand, der durch die Anmietung eines Einzelbüros für die Abgeordnetentätigkeit, oder von 358 Euro für Aufwand, der durch die Anmietung eines Büros oder Arbeitsplatzes in einer Gemeinschaftsbürofläche veranlasst ist. Jedes ein Büro oder einen Arbeitsplatz in einer Gemeinschaftsbürofläche nutzende Mitglied erhält eine monatliche Pauschale von 740 Euro, jedes ein Einzelbüro nutzende Mitglied in Höhe von 980 Euro, als Zuschuss zu den laufenden Kosten eines gemieteten Büros; diese Pauschale erhält jedes Mitglied auf Antrag bis zum tatsächlichen Ende seines Mietvertrages über eine entsprechende Anmietung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem es aus der Bürgerschaft ausgeschieden ist. Übersteigt die Nettokaltmiete eines Einzelbüros 600 Euro, so erhält das Mitglied auf Antrag und gegen Nachweis den Mehrbetrag der Nettokaltmiete in Höhe von bis zu 250 Euro erstattet. Übersteigt die Nettokaltmiete für die Nutzung eines Büros oder Arbeitsplatzes in einer Gemeinschaftsbürofläche 450 Euro, so erhält das Mitglied auf Antrag und gegen Nachweis den Mehrbetrag der Nettokaltmiete in Höhe von bis zu 150 Euro erstattet. Für die laufenden Kosten eines Büros in Räumen der Parteien, ihnen verbundenen politischen Vereinigungen sowie in Räumen, in denen das Mitglied seiner Berufstätigkeit nachgeht oder die Teil seiner Wohnung sind, wird kein Zuschuss gezahlt. Auf Antrag erhält jedes Mitglied einmalig pro Wahlperiode einen zweckgebundenen pauschalisierten Zuschuss für die Büro- und IuK-Ausstattung in Höhe von 4.500 Euro. Jedes Mitglied, das in der jeweiligen Wahlperiode drei Jahre der Bürgerschaft angehört hat, erhält auf Antrag einen zusätzlichen zweckgebundenen pauschalisierten Zuschuss für die Büro- und IuK-Ausstattung in Höhe von 1.000 Euro.“

2.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung“ gestrichen.

2.3 In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „2.860“ durch „3.898“ ersetzt.

2.4 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den sonstigen Leistungen gehört insbesondere auch die Lohnbuchhaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten für Erstattungen, die nach § 3 Absatz 3 gewährt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder, Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder als Versicherte in einer Privatversicherung einen den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), vergleichbaren Versicherungsschutz genießen und die Beiträge beziehungsweise Beitragsbestandteile dafür allein entrichten, erhalten auf Antrag und bei Nachweis der Versicherungskosten als Zuschuss die Hälfte ihres Beitrages zur Krankenversicherung, der sich bei freiwillig gesetzlich Versicherten nach dem tatsächlich ausgezahlten Entgelt gemäß § 2 dieses Gesetzes bemisst, höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg.“

3.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Pflegeversicherungsbeitrages“ die Textstelle „beziehungsweise Beitragsbestandteils, der sich bei freiwillig gesetzlich Versicherten nach dem tatsächlich ausgezahlten Entgelt gemäß § 2 dieses Gesetzes bemisst,“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder, die von ihrem Entgelt nach § 2 auf einen Betrag in Höhe der Hälfte oder in voller Höhe beziehungsweise bei Ämtern mit dem 1,87-Fachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 76,75 vom Hundert beziehungsweise bei Ämtern mit dem 2,30-Fachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 71,75 vom Hundert beziehungsweise bei Ämtern mit dem 2,73-Fachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 68,25 vom Hundert des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4912) verzichtet haben, erhalten Versorgung als Altersentschädigung nach den §§ 11 und 12 oder Abfindung nach § 13. Ihre Hinterbliebenen erhalten Überbrückungsgeld nach § 14 und Versorgung nach § 15.“

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle des Versorgungsausgleichs erfolgt die Durchführung im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085). Die Bewertung der Altersentschädigung erfolgt

- nach § 39 VersAusglG (unmittelbare Bewertung). Der Ausgleichswert wird als Prozentsatz des Entgelts nach § 2 Absatz 1 festgesetzt.“
5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 werden das Wort „Zweifachen“ durch die Textstelle „1,87-Fachen“, die Zahl „3“ durch „3,07“, das Wort „Zweieinhalbfachen“ durch die Textstelle „2,30-Fachen“, die Zahl „2,8“ durch „2,87“, das Wort „Dreifachen“ durch die Textstelle „2,73-Fachen“ und die Zahl „2,66“ durch „2,73“ ersetzt.
  6. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 wird die Bezeichnung „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages“ durch die Textstelle „Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650),“ ersetzt.
  7. In § 18 Absatz 1 wird die Textstelle „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1718)“ durch das Wort „Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.
  8. In § 20 Absatz 4 wird die Bezeichnung „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages“ durch das Wort „Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.
  9. Hinter § 29c wird folgender § 29d eingefügt:

„§ 29d

Übergangsregelung zu der ab dem 1. Juni 2022  
geänderten Entgelthöhe  
nach § 2 Absatz 1, den geänderten Erhöhungsfaktoren  
nach § 2 Absatz 2 sowie  
den geänderten Regelungen in § 10 Absatz 1  
zur Beteiligung der Mitglieder  
an Versorgungsleistungen und § 11 Absatz 2 Sätze 1 bis 3  
zur Altersentschädigung

Für Zeiten vom Tag des Beginns der 22. Wahlperiode bis zum Tag vor dem 1. Juni 2022, für die ein Verzicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der vom Tag des Beginns der 22. Wahlperiode bis zum Tag vor dem 1. Juni 2022 geltenden Fassung geleistet worden ist, finden für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 11 Absatz 2 Sätze 1 bis 3, § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der vom Tag des Beginns der 22. Wahlperiode bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2022.

**Der Senat**